

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Ausländische NPOs: In Deutschland gilt deutsches Steuerrecht!</i>	52
<i>Satzungsgestaltung: Bei Formulierung an Gemeinnützigkeitsrecht denken!</i>	52
<i>Klarstellung: Tierwohl kann Eigentumsrechte überwiegen</i>	53

VEREINSRECHT

<i>Von untreuen Vorständen und dem richtigen Umgang mit ihnen</i>	53
<i>Verbände üben Kritik an Musterfeststellungsklage</i>	54

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

<i>Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie für NPOs</i>	55
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist ein Berufsverband?</i>	56
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Ausländische NPOs: In Deutschland gilt deutsches Steuerrecht!

Im Ausland gegründete Nonprofit-Organisationen werden nicht selten auch in Deutschland aktiv. Der Bundesfinanzhof (BFH) musste nun in einem Fall entscheiden, ob sich eine ausländische NPO für ihre inländischen Einkünfte auf ihre heimische Gemeinnützigkeit berufen kann oder ob sie die Einkünfte in Deutschland zu versteuern hat.

Beschränkte Steuerpflicht bei Einkünften in Deutschland

Die Satzung der betroffenen Schweizer Stiftung bestimmte: „Die Stiftung bezweckt die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Menschen in einer vom gesellschaftlichen Wandel geprägten Welt.“ Das Schweizer Finanzamt erkannte darin einen nach Schweizer Steuerrecht förderungswürdigen Zweck und befreite die Stiftung von ihrer Steuerpflicht.

So weit so gut, doch: Der Stiftung gehörte ein in Deutschland gelegenes Tagungszentrum, durch das sie im Inland Einnahmen erzielte. Grundsätzlich ist eine Organisation mit Hauptsitz im Ausland hierzulande „beschränkt steuerpflichtig“, sie muss demnach Steuern auf das in Deutschland erzielte Einkommen zahlen. Die Stiftung aber berief sich auf ihre steuerliche Freistellung aufgrund des Schweizer Gemeinnützigkeitsrechts – was das Finanzamt nicht weiter beeindruckte, schließlich gelte in Deutschland deutsches Steuerrecht und nach diesem seien die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht gegeben.

Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts nicht erfüllt

Der BFH gab dem Finanzamt Recht: Selbst die europarechtlich gewährte Kapitalverkehrsfreiheit, die auch gegenüber Drittstaaten wie der Schweiz gelte, verpflichte Deutschland nicht zur Anerkennung einer im Ausland gewährten Steuerbegünstigung. Vielmehr komme es allein auf das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht und dessen Voraussetzungen an. Für eine Anerkennung nach deutschem Recht aber fehle es an einem steuerbegünstigten Zweck – der in der Satzung bewusst weit gefasste Zweck, der auch durch die näher bezeichneten Tätigkeiten nicht weiter konkretisiert werden konnte, sei zu unbestimmt, um ihn unter einen der in der Abgabenordnung genannten förderungswürdigen Zwecke zu subsumieren. Es bleibe somit bei der beschränkten Steuerpflicht der Stiftung.

HINWEIS: Die grenzüberschreitende Betätigung von NPOs – ob von Deutschland aus in der Welt oder andersherum – ist aus steuerrechtlicher Sicht nie ohne Risiko. Schließlich will kein Staat auf Steuereinnahmen verzichten, wenn die Wohltaten der NPO der Bevölkerung eines anderen Staates zu Gute kommen. Auslandsaktivitäten von NPOs sollten daher frühzeitig und strategisch geplant werden. In der Regel bietet es sich an, im Ausland über eine dort als gemeinnützig anerkannte Tochtergesellschaft tätig zu werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, die Satzung einer NPO so zu gestalten, dass sie sowohl im Inland als auch im Zielland den Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung genügt.



BFH, Urteil vom 15.11.2017, Az. I R 39/15

Satzungsgestaltung: Bei Formulierung an Gemeinnützigkeitsrecht denken!

Die Abgabenordnung (AO) enthält eine Mustersatzung, deren Inhalt NPOs bei ihrer eigenen Satzungsgestaltung beachten müssen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zwar erneut klargestellt, dass die Musterformulierungen nicht wörtlich übernommen werden müssen – einige Schlagwörter sind allerdings zwingend.

Keine wörtliche Übernahme der Mustersatzung notwendig

Die in der Anlage zur AO enthaltene Mustersatzung enthält alle notwendigen Inhalte einer Satzung für Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt werden wollen. § 60 Abs. 1 Satz 2 AO verweist zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit explizit auf die im Muster enthaltenen Festlegungen. Die Finanzverwaltung stellte sich daher auf den Standpunkt, die Mustersatzung müsse wortwörtlich übernommen werden. Dem hatte das Finanzgericht (FG) Hessen jedoch schon Mitte vergangenen Jahres widersprochen (*NPR 2017, 86*).

BFH stellt Mindestanforderungen

Der BFH entschied nun ähnlich, indem er eine wörtliche Übernahme der Mustersatzung nicht für notwendig erklärte. Allerdings müssten die dort enthaltenen Festlegungen zumindest ihrem Inhalt nach in Satzungen gemeinnütziger Organisationen vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere die tragenden Grundprinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts: Die ausschließliche, unmittelbare und selbstlose Verfolgung förderungswürdiger Zwecke. Die Erwähnung der Begrifflichkeiten „ausschließlich“, „unmittelbar“ und „selbstlos“ ist daher zwingend.

Vermögensbindungsklausel beachten

Diese Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Zweckverfolgung an sich als auch auf die Mittelverwendung. Zu letzterer gehöre insbesondere auch die Bestimmung des Begünstigten, sollte die Organisation ihre Gemeinnützigkeit verlieren oder aufgelöst werden. Für diesen Fall ist entweder eine konkrete andere, ebenfalls steuerbegünstigte Organisation in der Satzung zu benennen oder der mit dem Vermögen zu verfolgende Zweck klar zu bezeichnen. Im letzteren Fall sei laut BFH erforderlich, dass der Begünstigte schon in der Satzung zur „ausschließlichen und unmittelbaren“ Verwendung des Vermö-

gens zugunsten steuerbegünstigter Zwecke verpflichtet werde.

HINWEIS: Die Mustersatzung enthält nur diejenigen Festlegungen, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit in einer Satzung enthalten sein müssen. Sonstige nicht-steuerliche Regelungen etwa zur Mitgliederversammlung eines Vereins oder zur Bestellung eines Stiftungsvorstandes finden sich in der Mustersatzung nicht, da sie steuerlich nicht relevant sind.



BFH, Beschluss vom 07.02.2018, Az. V B 119/17

Klarstellung: Tierwohl kann Eigentumsrechte überwiegen

Im letzten Newsletter haben wir durch den Beitrag „Die Grenzen legalen Protests: Tierschutzorganisationen vor Entzug der Gemeinnützigkeit“ (NPR 2018, 44) ggf. den Eindruck erweckt, PETA und andere entsprechend tätige NPOs würden sich strafbar verhalten oder zur Begehung von Straftaten aufrufen. Diesen Eindruck wollten wir nicht erwecken, wir entschuldigen uns ausdrücklich bei PETA und den vielen anderen im Tierschutz engagierten Organisationen für etwaige Missverständnisse.

Die FDP-Fraktionen im Bundestag und im niedersächsischen Landtag sowie mehrere Landtagsabgeordnete und Minister der CDU fordern den Entzug der Gemeinnützigkeit von Organisationen, deren Repräsentanten sich strafbar betätigen oder zu Straftaten aufrufen. Im Gesamtzusammenhang hiermit steht die von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner geäußerte öffentliche Kritik an PETA wegen der Veröffentlichung bzw. vermeintlichen Herstellung von heimlichen Filmaufnahmen in Tiermastbetrieben. In einem Verfahren, das sich gegen andere Tierschützer richtete, wurden die an den

Aufnahmen beteiligten Personen allerdings vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs in allen Instanzen freigesprochen, weil sie zugunsten der Tiere, die in dem Stall unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten wurden und Hilfe vonseiten der zuständigen Behörde nicht zu erwarten war, im rechtfertigenden Notstand gehandelt hatten. Zudem entschied der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich in einem zivilrechtlichen Verfahren gegen einen Fernsehsender, dass die Veröffentlichung illegal angefertigter Stallaufnahmen wegen des überwiegenden Informationsinteresses der Öffentlichkeit zulässig sein kann.

Es kann damit weder PETA noch anderen Organisationen der Vorwurf gemacht werden, zu Straftaten aufgerufen zu haben oder gar selbst welche begangen zu haben.

Unserem Beitrag lag unter anderem ein *Artikel der RP online* zugrunde, aus dem die Verwendung des Begriffs „Abschussliste“ sowie die Sachverhaltschilderung bezüglich des Rücktritts von NRW-Landwirtschaftsministerin Christina Schulze Föcking stammte. Eine deutliche Abgrenzung zwischen den dortigen Äußerungen und der objektiven Beurteilung durch die Kanzlei WINHELLER wurde leider nicht ausreichend deutlich.

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde mittlerweile im Bundestag diskutiert und von einigen Abgeordneten als bloßer „Schaufensterantrag“ bezeichnet, mit dem die FDP um Aufmerksamkeit buhle (vgl. Protokoll der 39. Sitzung des Bundestages vom 14.06.2018, ab S. 3880). Angesichts der bereits im Anwendungserlass zur Abgabenordnung geregelten Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Verstößen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und bei der Begehung von oder dem Aufruf zu Straftaten ist nicht von einer Aufnahme in das Gesetz selbst auszugehen.



OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, Az. 2 Rv 157/17



BGH, Urteil vom 10.04.2018, Az. VI ZR 396/16

VEREINSSRECHT

Von untreuen Vorständen und dem richtigen Umgang mit ihnen

Die Übernahme von Vorstandsposten in gemeinnützigen Vereinen (und Stiftungen) ist ein wichtiger Teil des insgesamt großen ehrenamtlichen Engagements in Deutschland. Mit einer solchen Position geht meist relativ viel Macht über die Gelder der Organisation einher – und damit auch viel Verantwortung. Schwarze Schafe nutzen ihre Macht gelegentlich zum eigenen Vorteil aus.

Was tun bei einem vermuteten Machtmissbrauch?

Einem aufkommenden Verdacht gegenüber Vorständen oder sonstigen Organmitgliedern sollte – zum Wohl der Organisation – unverzüglich nachgegangen werden, sinnvollerweise zunächst auch in Form eines persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen. Nicht selten wird sich der Verdacht so ausräumen lassen. Sollte sich der Verdacht, dass ein Vorstand einen schweren Verstoß gegen seine Pflichten begangen hat, hingegen erhärten, rechtfertigt das

eine sofortige Abberufung aus dem Amt. Bei vertretungsberechtigten Vereinsvorständen sollte ein Wechsel nach auch zügig ins Vereinsregister eingetragen werden, damit die bisherigen Amtsinhaber den Verein nicht weiterhin bei Rechtsgeschäften vertreten können. Bei angestellten Vorständen kann z.B. der Verdacht der Untreue eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen (NPR 2015, 81). Dem Vorstand werden dann üblicherweise sämtliche Zugänge zu E-Mail-Postfächern und Bankkonten gesperrt – eine wichtige Sicherheitsmaßnahme.

Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Vorstände prüfen und durchsetzen

Ist ein neuer Vorstand gewählt, hat dieser von den Vorgängern zweckfremd verwendete Vermögensgegenstände und Gelder zurückzufordern. Neben strafrechtlichen Konsequenzen kann die zweckwidrige Verwendung des Vermögens der NPO nämlich auch zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Betroffene NPOs haben daher dafür zu sorgen, dass die abhanden gekommenen Vermögensgegenstände wieder an sie zurückfließen. Schon aus diesem Grund werden gemeinnützige Organisationen meist keine andere Wahl haben, als ihre (ehemaligen) Vorstände auf Schadensersatz zu verklagen und sie ggf. auch anzudeckeln.

Eine erteilte Entlastung des Vorstands in Vorjahren hindert den Anspruch übrigens nicht. Die Entlastung (als Verzicht auf etwaige Forderungen gegen die Vorstandsmitglieder) wirkt nur, soweit der Mitgliederversammlung sämtliche Tatsachen bekannt waren, die zu solchen Ansprüchen führen könnten – die Mitglieder hätten also zum Zeitpunkt der Entlastung ahnen müssen, dass einzelne Vorstände Mittel zweckentfremden. In aller Regel wird den Mitgliedern das aber gerade nicht klar gewesen sein.

Verhinderung im Vorfeld durch geeignete Compliance-Maßnahmen

Idealerweise sollten der Griff in die Kasse einer NPO oder sonstige Verfehlungen im Amt durch geeignete interne Compliance-Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen oder aber zumindest schnell aufgedeckt werden, bevor die Probleme größer werden. Ein auf die NPO zugeschnittenes Compliance-Management-System sollte genau dies sicherstellen. Eine erste Maßnahme könnte etwa darin bestehen, dass Geschäfte ab einem gewissen Mindestbetrag stets der Zustimmung von zwei Vorständen oder sonstiger Gremien – oder gar der Mitgliederversammlung – bedürfen.

HINWEIS: Der Unterschied zwischen Unterschlagung und Untreue ist meist nur von juristischer Bedeutung. Klar ist jedoch, dass der Verbrauch von fremden Geldern zu privaten Zwecken strafbar sein kann. Vorstände (gleich welcher Organisation) sind daher gut beraten, ihnen anvertrautes Vermögen nur zweckentsprechend zu verwenden und klar von eigenem Geld zu trennen. Übrigens ist auch der „leihweise“ Griff in die Vereinskasse ohne genehmigenden Beschluss strafbar. NPOs sollten entsprechende Organisationsmaßnahmen ergreifen, um die Zweckentfremdung zu verhindern bzw. schnellstmöglich aufdecken zu können.

Vorsitzende muss Verein verlassen, Eichstätter Kurier, 22.05.2018

Verbände üben Kritik an Musterfeststellungsklage

Die sog. Musterfeststellungsklage ist beschlossen. Mit ihr soll es Verbrauchern erleichtert werden, in Massenverfahren (wie etwa beim Diesel-Abgasskandal) gegen Konzerne vorzugehen. Einige Abgeordnete befürchten bereits eine „Klageindustrie“ wie in den USA, einige Verbände hingegen sehen sich von der Klagemöglichkeit zu Unrecht abgeschnitten.

Verbraucher schließen sich über Verband der Klage an

Ziel der Musterfeststellungsklage ist es, dass ein Verband stellvertretend für eine Vielzahl betroffener Verbraucher einen bestimmten Anspruch dem Grunde nach gerichtlich feststellen lassen kann. Sollte der Prozess positiv ausgehen, können diejenigen Verbraucher, die sich zuvor beim Verband der Klage angeschlossen hatten, ihren individuellen Anspruch gegenüber dem Klagegegner durchsetzen. Sie müssen hierbei nicht, wie sonst in einem Zivilprozess üblich, eine zeit- und kostenintensive Beweisaufnahme durchführen, sondern können auf das zuvor geführte Musterfeststellungsverfahren verweisen.

Nur bestimmte Einrichtungen können klagen

Voraussetzung für die Musterfeststellungsklage ist, dass sich die Verbraucher einer Klagehilfe anschließen. Klagen können jedoch nur „besonders qualifizierte Einrichtungen“. Dazu zählen inländische Verbraucherschutzvereine sowie ausländische Vereinigungen, die in einer besonderen Liste der EU-Kommission geführt werden. Dieses Verfahren wurde während des Gesetzgebungsverfahrens unter anderem von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und der Opposition heftig kritisiert. Die DUH selbst ist nämlich nicht klagebefugt, könnte also kein Musterfeststellungsverfahren bei Verstößen etwa wegen der hohen Abgaswerte in deutschen Städten führen.

HINWEIS: Ob die Musterfeststellungsklage den Verbraucherschutz deutlich stärken wird, bleibt abzuwarten. Aber auch, ob sie eine Klageindustrie nach US-amerikanischem Vorbild schaffen wird, ist nicht ausgemacht. Zu befürchten ist das unseres Erachtens nicht, insbesondere auch nach den Erfahrungen mit der bereits seit einigen Jahren möglichen Musterfeststellungsklage in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten. Die Voraussetzungen für eine Beteiligung an einem solchen Verfahren sind nämlich deutlich strenger als in den USA, wo ein Geschädigter im Zweifel ausdrücklich aus einer Sammelklage „aussteigen“ muss (opt-out), also ohne weiteres Zutun erst einmal mit beteiligt ist.

In Deutschland muss sich hingegen jeder Geschädigte ausdrücklich einer Klage anschließen (opt-in). Im Unterschied zum US-amerikanischen Recht kennen wir hierzulande auch keine „punitive damages“, also einen hohen Schadensersatz zum Zweck der Bestrafung des Schädigers. Es wird also auch weiterhin nicht möglich sein, sich als passionierter Kaffeetrinker mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen und nach einem Verbrühen mit heißem Kaffee amerikanische Fast-Food-Ketten auf Millio-nenzahlungen zu verklagen.

Pressemitteilung der DUH vom 14.06.2018

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

Einsatzmöglichkeiten der Blockchain-Technologie für NPOs

Die „Blockchain“ ist in aller Munde – eine Technologie, die aktuell vor allem durch auf ihr basierende Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, Dash & Co. bekannt sein dürfte. Neben der Anwendung als alternatives Zahlungsmittel und Spekulationsobjekt bietet die dahinterliegende Technik jedoch viel mehr Potential – auch für Nonprofit-Organisationen.

Was ist die Blockchain?

Die Blockchain ist eine Kette nahezu unendlich vieler Datenblöcke, die miteinander verbunden sind. Jeder Block enthält eine bestimmte Anzahl an Daten – etwa Informationen über die in einem bestimmten Zeitraum erfolgten Transaktionen oder getätigte Kommunikation. Zusätzlich enthält jeder Block Informationen über den vorangegangenen Block, validiert ihn auf diese Weise und bildet gleichermaßen die Grundlage aller nachfolgenden Blöcke. Aufgrund der kryptographischen Verschlüsselung der Daten sowie der permanenten Validierung durch nachfolgende Blöcke wird die gesamte Kette fälschungssicher. Zudem erschwert die dezentrale Speicherung der Kette auf einer Vielzahl von Rechnern eine Fälschung und der Zugriff durch Einzelne wird verhindert.

Ihren Durchbruch erlebte die Technologie mit der Erfindung des Bitcoins – einer von Banken unabhängigen Digitalwährung, die auf einem kryptographischen, also sehr schwer entschlüsselbaren Algorithmus basiert. Neben den damit verbundenen Spekulationen in monetärer Hinsicht hat sich ein regelrechter Hype um die Blockchain an sich entwickelt und die Technologie wurde und wird auf eine Vielzahl von Anwendungsgebieten übertragen und überdies fortlaufend weiterentwickelt. So ist es etwa Ziel der IOTA-Stiftung (*NPR 2017, 105*), auf Basis der sog. Tangle-Technologie, einer Weiterentwicklung der Blockchain, die Kommunikation zwischen Maschinen im „Internet of things“ zu ermöglichen.

Nutzung von Kryptowährungen durch NPOs

Grundlage jeder auf einem Datenblock gespeicherten Transaktion ist der Wechsel einer Informationseinheit in Form von Coins (engl. für Münze). Coins werden als Kryptowährung bezeichnet, wenn sie Teil einer spezifischen Blockchain sind oder von ihr abstammen. Werden Coins als Anteilsschein oder Nutzungsberechtigung für ein neues Projekt verwendet, das auf einer existierenden Blockchain erzeugt wird, bezeichnet man sie als Token.

Für NPOs scheint sich ein geeignetes Anwendungsfeld der Blockchain zunächst im Fundraising aufzutun. So ist es zum einen denkbar, dass gemeinnützige Organisationen Spenden in Form von Bitcoin & Co. sammeln oder diese gar selbst durch sog. Mining generieren. Ein weitaus größerer Schritt wäre die Schaffung eines eigenen Tokens, der zur Finanzierung von Projekten ausgegeben werden könnte. Die Käufer könnten anschließend mit ihrem Token als Zugangsschlüssel Einblick in den Projektfortschritt gewinnen, unter Umständen sogar Mitspracherechte erhalten. Hierdurch käme es zu einer maximierten Transparenz im dritten Sektor.

Speziell bei Stiftungen stellt sich zudem die Frage, ob diese mit Kryptowährungen als Grundstockvermögen errichtet werden können. Problematisch ist dabei der oft stark schwankende Wert der Coins sowie die fehlende Ertragskraft – Gewinn wird nur im Fall der Veräußerung der Coins erzielt. Zur Lösung des Problems bietet sich die Ausstattung einer Stiftung sowohl mit herkömmlichen Mitteln als auch mit Tokens an (vgl. *Gründung der IOTA-Stiftung*).

Blockchain-Mitgliederversammlungen und autonome Organisationen

Die Nutzung der Blockchain als Kommunikationstool ist nicht auf die Verbindung zwischen Maschinen begrenzt. Genauso ist es denkbar, eine Art Nachrichtenforum zu errichten, in dem jede Nachricht dauerhaft und unveränderlich gespeichert wird. Kommunikation wird so verlässlicher und transparenter, solange sich die Teilnehmenden untereinander bekannt sind. Da für jeden Blockeintrag ein Datentransfer erfolgen muss, könnte die Berechtigung zur Versendung von Nachrichten als Token hinterlegt werden. Werden anfangs oder zu bestimmten Anlässen eine begrenzte Anzahl an Tokens ausgegeben, wäre es sogar denkbar, die Mitgliederversammlung eines Vereins digital auf einer Blockchain durchzuführen und Abstimmungen mittels Transfer von Tokens zu gestalten.

Teilweise gehen die Überlegungen des Blockchain-Einsatzes sogar über die Unterstützung menschlicher Zusammenschlüsse hinaus in Richtung autonomer Organisationen (sog. decentralized autonomous organization – DAO), die allein aufgrund eines vorab programmierten Algorithmus („smart contract“) etwa vorhandene Geldmittel ausgibt. Die Stiftung, die als verselbständigt Zweckvermögen verstanden wird, könnte so vollkommen unabhängig von menschlichen Vorständen funktionieren und etwa Stipendien an vorab definierte Destinatäre vergeben (z.B. die Jahrgangsbesten im Abitur einer bestimmten Schule, vgl. zu diesen Überlegungen *Büch*, nprR 2018, 100).

HINWEIS: Obwohl der Handel mit Kryptowährungen blüht und fast täglich neue Coins das elektronische Licht der Welt erblicken, steht die Blockchain-Technologie noch am Beginn ihrer Entfaltung. Die Entwicklung schreitet allerdings rasch voran. NPOs sollten diese Entwicklung im Blick behalten und sich technisch, rechtlich und steuerlich mit ihr befassen bzw. sich beraten lassen, da sich die Technologie auch im Dritten Sektor effizienzsteigernd einsetzen lässt.

Gerade in Zeiten, in denen an den Kapitalmärkten wenig Geld zu verdienen ist und der Kostendruck insbesondere auf Stiftungen spürbar ist, kann die Blockchain-

Technologie für finanzielle Entlastung sorgen. Ob die Entwicklung schlussendlich tatsächlich in die Richtung menschenfreier autonomer Organisationen geht, wird sich dann erst noch zeigen müssen. Denn richtig, d.h. zum Zweck der Automatisierung von Standardprozessen, eingesetzt, sollte die Blockchain-Technologie immer noch genügend Raum für kreatives und soziales menschliches Handeln lassen.



SPENDENSAMMELN MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Kostenloses Webinar am 09.08.2018
Hier anmelden

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist ein Berufsverband? Als Berufs- oder Wirtschaftsverband werden Vereine bezeichnet, in denen sich Angehörige eines bestimmten Berufes oder Unternehmen einer bestimmten Branche zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschließen. Oft wird in diesem Zusammenhang auch von Lobby-Verbänden gesprochen, da die Durchsetzung der Berufs- bzw. Brancheninteressen insbesondere gegenüber der Politik eine wesentliche Aufgabe von Berufsverbänden darstellt. Daneben dienen Berufs- und Wirtschaftsverbände aber auch dem gegenseitigen Informationsaustausch und dabei insbesondere der Fortbildung ihrer Mitglieder bzw. deren Angestellten.

Viele Verbände engagieren sich in der Entwicklung gemeinsamer Standards, die auch über den Mitgliederkreis hinaus Geltung erlangen können. Dies geschieht nicht nur durch die Initiierung oder Förderung einzelner Gesetzgebungsmaßnahmen, sondern auch auf Ebene technischer Normen wie etwa des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN). Entsprechende Verbände können sich dort in

der Erarbeitung von neuen DIN-Normen engagieren und so zu einer Vereinfachung in der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen beitragen.

Berufs- oder Wirtschaftsverbände sind klassischerweise nicht gemeinnützig, da sie nicht die Allgemeinheit fördern, sondern überwiegend im Interesse ihrer Mitglieder agieren. Das wichtige gemeinnützigkeitsrechtliche Merkmal der Selbstlosigkeit fehlt ihnen. Dennoch werden Berufs- und Wirtschaftsverbände steuerlich begünstigt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG sind sie von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Anders als bei gemeinnützigen Organisationen (vgl. NPR 2018, 39) existiert für wirtschaftliche Betätigungen keine Freigrenze, ein evtl. vorhandener Geschäftsbetrieb ist voll steuerpflichtig. Und im Unterschied zu gemeinnützigen Körperschaften können Berufsverbände keine steuerlich abzugsfähigen Spenden vereinnahmen und keine Spendenbescheinigungen ausstellen.

Was ist ein Berufsverband?



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STRUKTURIERUNG EINER FAMILIENHOLDING – GESELLSCHAFTSRECHT VS. STIFTUNGSRECHT

- Simon Sabel, München/Dirk Schauer, Stuttgart

Unternehmerfamilien sind regelmäßig mit Ereignissen konfrontiert, die sich nachteilig auf die Struktur des Familienvermögens auswirken können: Konflikte in der Familie, wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Familienmitglieder, Scheidungen wie auch Todesfälle. Dies sind nur einige der typischen Konstellationen, in denen die Vermögensstruktur einer Unternehmerfamilie Herausforderungen ausgesetzt ist. Familienholdings können dabei ein Instrument sein, solchen Herausforderungen proaktiv zu begegnen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

09.08.2018	Webinar: Spendensammeln mit Kryptowährungen	Mittlerweile gibt es unzählige Kryptomillionäre. Nicht wenige von ihnen möchten der Gesellschaft etwas zurückgeben. Für Nonprofit-Organisationen (NPOs) eröffnet sich damit ein völlig neues Feld, um Einnahmen zu generieren. Für uns Grund genug, einmal das Spendensammeln in Form von Kryptowährungen unter die Lupe zu nehmen. Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar „Spendensammeln mit Kryptowährungen“ auf die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen eingehen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
03.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Frankfurt am Main umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.09.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.09.2018	Webinar: Finanzbuchhaltung für NPOs	Wir möchten im Webinar „Finanzbuchhaltung für NPOs“ am 06.09.2018 einen Überblick über die Grundlagen der Finanzbuchhaltung geben: Wer muss bilanzieren? Bei wem ist es auch freiwillig sinnvoll? Was bedeutet „doppelte Buchführung“? Wie wird „Buch geführt“? Welche Rolle spielen die vier Sphären der Gemeinnützigkeit bei der Buchhaltung? Diplom-Jurist Alexander Vielwerth wird dabei an praktischen Beispielen erläutern, was bei einer Buchung zu beachten ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hamburg umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrecht vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos
19.10.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen in Hamburg im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuerfachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

06.09.– 07.09.2018	Seminar- Effektiv und effizient Führen	Die Munich Fundraising School veranstaltet in München ein Seminar zur erfolgreichen Führungsarbeit in Verbänden und Stiftungen. In dem Seminar werden zwei Denkmodelle zur Effektivität erläutert und Übungen zum differenzierten Handeln in unterschiedlichen Situationen angeboten. Zudem werden praktische Methoden besprochen, die zeigen, wie die Führungskräfte sich selbst und ihr Team produktiv halten können.	Weitere Infos
11.09.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Hamburg	In Hamburg findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Dort wird die Möglichkeit geboten mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zudem werden zu Beginn Informationen in Form von zwei Fachvorträgen vermittelt.	Weitere Infos
17.09.2018	Kompaktseminar „Fundraising in der Praxis“	In Köln findet das Kompaktseminar „Fundraising in der Praxis“ statt. Es wird erläutert wie man den richtigen Fundraising-Mix findet, welche strukturellen und personellen Voraussetzungen benötigt werden und wie Spender und Sponsoren langfristig für die Organisationen gewonnen werden können.	Weitere Infos
26.09.2018	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	In Duisburg findet das Stiftungsforum Rhein-Ruhr statt. Es geht hierbei insbesondere um das Verbesserungspotenzial von Stiftungsorganen aus Sicht des rechtlichen und steuerlichen Beraters. Zunächst werden typische Praxisthemen anhand von zwei Fachvorträgen beleuchtet, ehe es im Anschluss eine Podiumsdiskussion gibt.	Weitere Infos
04.10.2018	Workshop „Großspendengespräche“	In Stuttgart findet ein Workshop zum Thema „Das effektive Großspendengespräch“ statt. Der Workshop behandelt die wesentlichen Aspekte des Großspenderfundraisings, wie beispielsweise die Lokalisierung geeigneter Unterstützer, die Kontaktaufnahme über Netzwerke und auf Veranstaltungen, die telefonische Terminabstimmung und das persönliche Gespräch. Hierbei wird eine entsprechende Methode vorgestellt und trainiert.	Weitere Infos

11.10.2018	Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen	Das Seminar bietet einen komprimierten Einstieg in die Fördermittelgewinnung für gemeinnützige Projekte und Aktivitäten. Es findet in Berlin statt und ist speziell für alle Neulinge in der Fördermittelgewinnung und Führungskräfte, die sich einen konzentrierten Überblick verschaffen möchten, gedacht.	Weitere Infos
16.10.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds München	In München findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Dort wird die Möglichkeit geboten, mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zudem werden zu Beginn Informationen in Form von zwei Fachvorträgen vermittelt.	Weitere Infos
16.10.2018	Fortbildung „Stiftungsmanager/-in (FA)“	In Eisenach findet die Fortbildung „Stiftungsmanager/-in (FA)“ statt. Der Kurs beinhaltet drei Kursblöcke zu je vier Tagen und vermittelt Grundlagen sowie Kenntnisse im Stiftungsmanagement und der Stiftungsentwicklung. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Personen, die für eine Stiftung verantwortlich sind und die Stiftung zukunftsfähig entwickeln wollen.	Weitere Infos